Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBI. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 11,12 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBI.I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.März 1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBI. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach am 03.11.2014 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Bad Schwalbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Kosten besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 - 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBI. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 635), gilt entsprechend,
 - 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
- 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBI. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
 - 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 - 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 08.12.1997 außer Kraft.

Bad Schwalbach den 01.12.2014

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach

gez. Martin Hußmann Bürgermeister

Veröffentlichung am 10.12.2014 im Aarbote und Wiesbadener Kurier

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach

Nr.	Pos.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten		
1		Personalgebühren	,		
1.1	111	Brand und allgemeine	6,00 Euro*		
		Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	,		
1.2	112	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 Euro*		
1.3	113	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung			
		mehr als vier Stunden, so sind die			
		Auslagen für die Verpflegung der			
		eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu			
		erstatten.			
2		Fahrzeuggebühren			
2.1		Einsatzleitwagen			
	211	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 Euro		
	212	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	9,00 Euro		
	213	Kommandowagen	10,00 Euro		
2.2		Tragspritzenfahrzeuge			
	221	TSF	15,00 Euro		
	222	TSF-W	20,00 Euro		
2.3		Löschgruppenfahrzeuge			
	231	LF 8	22,50 Euro		
	232	LF 8/6	25,00 Euro		
	233	LF 10/6	37,50 Euro		
	234	LF 20/16	40,00 Euro		
	235	HLF 20/16	50,00 Euro		
	236	MLF (Staffel LF 10/6)	35,00 Euro		
	237	SLF (Sonderlöschfahrzeug)	25,00 Euro		
2.4		Tanklöschfahrzeuge			
	241	TLF 16/24	30,00 Euro		
2.5		Drehleitern			
	251	DLK 23-12	60,00 Euro		
2.6		Gerätewagen-Gefahrgut			
	261	GW-G 2	45,00 Euro		
2.7		Gerätewagen			
	271	Gerätewagen-Logistik GW-L	17,50 Euro		
	272	GW-Mess	Landesfahrzeug		
		(Abrechnung über untere Kats Behörde, nur	_		
	070	Personal wird über Pos. 111 abgerechnet)	l and afabruaries		
	273	Gerätewagen-Logistik GW-L2 (Abrechnung über untere Kats Behörde, nur	Landesfahrzeug		
		Personal wird über Pos. 111 abgerechnet)			
L		1 . c.cc.iai iiia aboi i coi i i i abgorooiiiot)			

2.8		Wechselladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	281	Wechselladerfahrzeug (WLF ohne	15,00 Euro
		Auflage)	
	2811	Abrollbehälter Logistik	20,00 Euro
	2812	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	10,00 Euro
	282	Mehrzweckboot	10,00 Euro
3		Anhänger	
	301	Mehrzweckanhänger MZA 1	10,00 Euro
4.		Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
	401	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche
			Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.1		Atemschutzgerätewerkstatt	Gebühr je Stück
	411	Atemschutzgeräte Nach jedem Gebrauch / halbjährlich - Reinigen - Desinfizieren - Prüfen	30,00 Euro je Stück
	412	Atemschutzgeräte 6 Jahres Prüfung - Reinigen - Desinfizieren - Prüfen	40,00 Euro je Stück
	413	Atemschutzmaske - Reinigen - Desinfizieren - Prüfen	13,00 Euro je Stück

	144	Creately and affirm the	
	414	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
		Prüfen von Atemschutzgerätschaften ohne Reinigung und Desinfektion (Voraussetzung das die Gerätschaften in einem unbenutzten und sauberem Zustand angeliefert werden)	
	415	Lungenautomat	8,00 Euro je Stück
	416	Atemschutzmaske	8,00 Euro je Stück
	417	Atemschutzgerät (1/2 Jahresprüfung)	22,00 Euro je Stück
	418	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l 300 bar/6l	6,00 Euro je Stück
4.2		Schlauchwerkstatt	
	421	je Schlauch (bei Eigenleistung Personal) - Prüfen - Waschen - Trocknen	7,00 Euro je Stück
	422	je Schlauch (durch beigestelltes Personal und Voraussetzung ist freie Kapazität der Arbeitskraft) - Prüfen - Waschen - Trocknen	15,00 Euro je Stück
	423	je wasserführende Armatur (jährliche Prüfung Wasserführende Armaturen) - Prüfen	6,00 Euro je Stück
	424	je formstabilen Schlauch (jährliche Prüfung Saug- und formstabile Schläuche) - Prüfen	10,00 Euro je Stück
	425	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.3		Prüfen von Pumpen	
	431	200 I Nennleistung	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	432	400 I Nennleistung	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	433	800 I Nennleistung	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
	434	1.600 I Nennleistung	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

4.4		Prüfen von Leitern It.	
	111	Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	40.00 Fura ia Chiale
	441	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	10,00 Euro je Stück
	442	Einreißhaken	5,00 Euro je Stück
	443	Krankentrage	10,00 Euro je Stück
	444	2-teilige Schiebeleiter	15,00 Euro je Stück
4.5	445	3-teilige Schiebeleiter	20,00 Euro je Stück
4.5	454	Funkgerätewerkstatt	Die Deüfense ersetinge
	451	Funkgerät im 4-m-Band	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
	452	Funkgerät im 2-m-Band	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
	453	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
	454	Digitalfunkgeräte Update	5,00 Euro je Stück
4.6		Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	
	461	Funktionstest AUER CO Messgerät	n. Aufwand
	462	Sonstige Geräte	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.		Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	501	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	

6.		Gebühren für besondere Leistungen	
6.1		Brandmeldeanlagen	
	610	Fehlalarm Brandmeldeanlage (Gebühren für die Auslösung einer Brandmeldeanlage im Sinne des § 2 Abs. 7 der Satzung werden nach	Nach Fahrzeug,- Zeit,- Material sowie Personalaufwand
	044	ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.)	
	611	Fehlalarm Brandmeldeanlage überörtlich (Anforderung der DLK 23/12)	150,00 Euro
	612	Fehlalarm Brandmeldeanlage überörtlich (Anforderung der DLK 23/12 und Löschfahrzeug)	350,00 Euro
6.2		Tätigkeiten Vorbeugender Brandschutz	
	620	Anleiterprobe mit Drehleiter VB (Anleiterproben an Gebäuden im Zuge des Vorbeugenden Brandschutzes)	150,00 Euro
	621	Begehung neuer BMA vor Aufschaltung Brandmeldeanlage bis 10 Meldergruppen (Linien)	100,00 Euro
	622	Begehung neuer BMA vor Aufschaltung Brandmeldeanlage bis 50 Meldergruppen (Linien)	150,00 Euro
	623	Begehung neuer BMA vor Aufschaltung Brandmeldeanlage über 50 Meldergruppen (Linien)	250,00 Euro
	624	Inbetriebnahme Schlüsseldepot Bestellung und Einbau der Feuerwehrschließung BMA – Objekte Bad Schwalbach	75,00 Euro
	625	Gefahrenverhütungsschau Wiederkehrende Begehung von baulichen Anlagen welche einer Gefahrenverhütungsschau unterliegen	50,00 Euro pro/h
	626	Gefahrenverhütungsnachschau Bei Mängeln welche im Zuge Pos. 625 fest gestellt wurden und es einer Nachkontrolle erfordert	35,00 Euro pro/h
6.3		Sonstiges	
	630	Chemikalienschutzanzugträger Lehrgang Lehrgang nach FwDV7, Praxis und Theorieteil max. 8 Teilnehmer für externe Feuerwehren	550,00 Euro (pro Lehrgang)
	631	Brandschutzunterweisung Gruppe bis max. 15 Teilnehmer in der Feuerwehr Bad Schwalbach	425,00 Euro (pro Unterweisung)
	632	Entfernen von Eiszapfen Bei Gefahr in Verzug; Einsatzleiter obliegt Entscheidung	100,00 Euro
7.		missbräuchliche Alarmierung	
	701	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.		Gebühren in sonstigen Fällen	
	801	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

9.		Verwaltungsgebühren			
Э.	901	Verwaltungsgebühren zur Erstellung von	5,00	Furo	
ļ	301	Gebührenbescheiden	0,00	Laio	
10.		Leihgebühren Gerätschaften			
10.1		Atemschutzbereich			
1011	10101	Atemschutzgerät m. Flasche und	12.50	Euro	(pro Tag)
ļ		Lungenautomat	,		(1 3)
	10102	Atemschutzmaske	5,00	Euro	(pro Tag)
	10103	Lungenautomat			(pro Tag)
	10104	Atemluftflasche			(pro Tag)
10.2		Funkbereich			
	10201	Funkgerät 4m / MRT	10,00	Euro	(pro Tag)
	10202	Handfunkgerät 2m / HRT	7,50	Euro	(pro Tag)
10.3		Technisches Gerät			
	10301	Tauchpumpe TP 4/1	10,00	Euro	(pro h)
	10302	Tauchpumpe TP 8/1			(pro h)
ļ	10303	Tragkraftspritze	17,50	Euro	(pro h)
		Exklusive Betriebsstoff			
ļ	10304	Stromerzeuger >5kVA	15,00	Euro	(pro h)
		Exklusive Betriebsstoff			
ļ	10305	Be- / Entlüftungsgerät	15,00	Euro	(pro h)
		Exklusive Betriebsstoff		_	
ļ	10306	Ölsperre	50,00	Euro	(pro Tag)
ļ		2x 5m Exklusive Entsorgung und			
	40007	Neubeschaffung der Fliese	40.00		(I)
	10307	Steckleiter (4tlg.)			(pro h)
	10308				(pro h)
	10309	Klappleiter			(pro Tag)
	10310	Hakenleiter		Euro	
	10311	Flutlichtstrahler 500W Kabeltrommel 50m	7,50	Euro	(pro Tag)
					(pro Tag)
	10313	Motorkettensäge Stativ für Flutlichtstrahler			(pro h)
<u></u>	10314	Sandsack (Einmalsandsack)			(pro Tag) (pro Stück)
 -	10313	Zur einmaligen Verwendung muss danach	2,00	Luiu	(pro Stuck)
 		entsorgt werden.			
10.4		Wasserführende Armaturen			
. 3.4	10401	Standrohr mit Schlüssel	7,50	Furo	(pro Tag)
	10402	Verteiler	7,50	Euro	(pro Tag)
	10403	Sonstige wasserführende Armaturen	5,00		
	10404	Feuerlöscher	6,00		(pro Tag)
	10405	Kübelspritze	6,00	Euro	(pro Tag)
	10406	Löschdecke	5,00		
	10407	Strahlrohr	5,00	Euro	(pro Tag)
	10408	Hohlstrahlrohr	7,50	Euro	(pro Tag)

11.		Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel	
	1101	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
12.		Entsorgung	
	1201	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	

^{*} Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach